

28. Januar 2022

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat:

Neue Beurteilungsskala bei der Mitarbeiterbeurteilung

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat zuhanden des Grossen Rates die Botschaft zur Änderung der Verordnung über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) verabschiedet. Nach der Anpassung der Beurteilungsskala von einer Vierer- zu einer Fünfer-Skala soll künftig eine individuelle Lohnentwicklung möglich sein, wenn die Leistungen und Anforderungen in der Gesamtbeurteilung mit «erfüllt» qualifiziert werden.

Ende November hat der Regierungsrat die Änderung der Besoldungsverordnung genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Neu wird es ein Beurteilungssystem geben, das auf eine Kennzeichnung der Qualifikation durch ein Prädikat (A, B, C, D) verzichtet. Stattdessen wird die Qualifikation direkt im Wortlaut zum Ausdruck gebracht (sehr gut erfüllt, gut erfüllt, erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt). Damit wird die Vierer-Skala um eine Qualifikation auf eine Fünfer-Skala erweitert, um in der Beurteilung mehr differenzieren zu können.

Die neue Beurteilung «erfüllt» stellt den Normalfall dar, das heisst eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erfüllt die erwarteten Leistungen. Mit der Änderung verbunden will der Regierungsrat die Abhängigkeit der Lohnentwicklung von der Leistungsbeurteilung minimieren und damit den Anreiz reduzieren, nur wegen einer Lohnentwicklung eine gut erfüllte oder sehr gut erfüllte Qualifikation zu vergeben. So war eine Lohnerhöhung bisher nur bei gut erfüllter (ehemals Prädikat B) oder sehr gut erfüllter (ehemals Prädikat A) Leistung zulässig. Eine Lohnentwicklung ist sachlich aber bereits gerechtfertigt, wenn die geforderten Leistungen erfüllt wurden. Das garantiert aus der Sicht des Regierungsrats, dass der Fokus beim Jahresgespräch bei der Leistung und Entwicklung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegt. Die vorliegende Revision hat keine finanziellen Auswirkungen.